

Satzung des Fördervereins für die Gemeinde Borstel-Hohenraden e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.1

Der Verein führt den Namen:

Förderverein für die Gemeinde Borstel-Hohenraden e.V.

1.2

Er hat seinen Sitz in 25494 Borstel-Hohenraden und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Pinneberg eingetragen werden.

1.3

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

1.4

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Zweck des Vereins ist es, das Leben in der dörflichen Gemeinschaft aktiv und finanziell zu fördern, die Attraktivität der Gemeinde zu erhalten und zu steigern, den sozialen und kulturellen Zusammenhalt der Bürger / Innen sowie den Gemeinschaftssinn zu stärken und den Erhalt der dörflichen Infrastruktur zu unterstützen, durch

- Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke
- Förderung der Kultur und des Sports
- Förderung der Erziehung
- Förderung der Jugend- und Altenhilfe
- Förderung des Tierschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder

Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch

- Beschaffung von Sach- und Finanzmitteln für Einrichtungen, die der Gemeinschaft dienen wie Kindergarten, Schule,

Jugendfeuerwehr, Sport- und Kulturstätten

- aktive und finanzielle Unterstützung von Projekten im Bereich der Jugend und Altenhilfe
- Durchführung sportlicher und geselliger Veranstaltungen zur Stärkung der sozialen Kommunikation der Bürger / Innen
- Übernahme der Verwaltung eines zukünftigen Dorfgemeinschaftshauses
- aktive und finanzielle Unterstützung der Arbeit der im Bereich Flüchtlingshilfe, Jugendhilfe und Altenhilfe ehrenamtlich tätigen Bürger der Gemeinde
- aktive und finanzielle Unterstützung von Projekten zur Verhinderung des Insektensterbens und Erhaltung der Tierwelt und des Ökosystems, sowie zur Einrichtung von Naturlehrpfaden

§ 3 Gemeinnützigkeit

3.1

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.2

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder auch durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.3

Der Verein erfüllt seine Aufgaben aus den Erträgen des Vereins. Er kann, soweit dies erforderlich ist und der nachhaltigen Erfüllung des Zwecks dient, Rücklagen gemäß § 58 Ziffer 6 und 7a AO bilden

3.4

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig

§ 4 Mitgliedschaft

4.1

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

Der Verein hat folgende Mitglieder: •

- ordentliche Mitglieder
- jugendliche Mitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)

- Fördermitglieder

4.2

Der Aufnahmeantrag bedarf der schriftlichen Form.

4.3

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen, diese entscheidet endgültig.

4.4

Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

5.1

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.

5.2

Ordentliche Mitglieder und jugendliche Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres haben in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Jugendliche Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres zu ordentlichen Mitgliedern.

In Vereinsämter können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden.

5.3

Fördermitglieder unterstützen den Verein aktiv oder finanziell. Sie erklären bei Eintritt in den Verein verbindlich, in welcher Form sie den Verein unterstützen wollen.

Fördermitglieder haben das Recht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung. Sie haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht jedoch kein Stimmrecht und können nicht in Vereinsämter gewählt werden.

5.4

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Der von der Mitgliederversammlung festgelegte Jahresbeitrag ist bis zum 31.01. des betreffenden Kalenderjahres zu entrichten.

5.5

Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie Schülerinnen/Schüler, Studentinnen/Studenten und

Auszubildende zwischen dem 18. und 25. Lebensjahr sowie Fördermitglieder, die bei Eintritt erklärt haben, dass sie den Verein nur aktiv unterstützen, sind von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrags befreit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

6.1

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod
- b) freiwilligen Austritt
- c) Ausschluss
- d) Liquidation der juristischen Person

6.2

Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss schriftlich bis zum 30. September dem Vorstand vorliegen, andernfalls wird die Mitgliedschaft automatisch um ein Jahr verlängert.

6.3

Durch den Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschlussgründe sind insbesondere:

- a) grobe Verstöße gegen die Satzung und die Interessen des Vereins, sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
- b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins

6.4

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss schriftlich binnen drei Wochen ab Erhalt der Entscheidung eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

6.5

Die Beendigung der Mitgliedschaft enthebt das bisherige Vereinsmitglied nicht von seinen vor dem Ausscheiden

entstandenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein, insbesondere nicht von der Entrichtung der bis zu diesem Zeitpunkt fälligen Beiträge. Das ausgeschiedene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 7 Vereinsorgane

7.1

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

8.1

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) der/dem Vorsitzenden
- b) Schatzmeisterin/Schatzmeister
- c) Schriftführerin/Schriftführer
- d) Beisitzerinnen/Beisitzer

Während die Positionen a) bis c) mit jeweils einer Person zu besetzen sind, können bis zu vier Beisitzerinnen/Beisitzer gewählt werden.

8.2

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den Schatzmeister(in) jeweils einzeln vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass der Schatzmeister(in) von seinem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen darf, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

8.3

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist nur beschlussfähig wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind. Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse auch im sogenannten

Umlaufverfahren per Mail gefasst werden. Der Beschluss ist nur wirksam, wenn die Mehrheit des Vorstandes der Durchführung des Umlaufverfahrens und der Beschlussvorlage zustimmt.

8.4

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, findet für den Rest der Amtszeit auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl statt.

8.5

Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.

8.6

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Kassenprüfer

9.1.

Der Verein hat zwei Kassenprüfer, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.

9.2

Die Kassenprüfer prüfen den Geschäfts- und Kassenbericht des Vorstandes und nehmen zu seiner Entlastung Stellung.

§ 10 Mitgliederversammlung

10.1

Die Mitgliederversammlung beschließt über

- a) Satzungsänderungen
- b) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer
- c) Festsetzung von Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
- d) Verwendung der dem Verein zugeflossenen Spenden und Mitgliedsbeiträge, soweit im Einzelfall der Betrag von EUR 3.000,00 für einen Förderzweck überschritten wird oder das Vermögen des Vereins unter EUR 1.000,00 sinken würde

- e) Entlastung des Vorstandes nach erfolgtem Jahres-, Kassen- und Prüfungsbericht der Kassenprüfer
- f) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- g) Auflösung des Vereins
- h) Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages und gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes

10.2

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal eines Jahres, statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per Mail unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen, Bekanntgabe des Versammlungsortes, des Zeitpunktes und der Tagesordnung.

10.3

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Schatzmeister(in) geleitet. Ist auch dieser verhindert, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der Aussprache einem anderen Mitglied übertragen werden.

10.4

Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Stimmenmehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

10.5

Für Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Veränderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und der gemäß § 10.9 ordnungsgemäß vertretenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Anträge auf Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung müssen in der Einladung angekündigt und den stimmberechtigten Mitgliedern zusammen mit der Einladung zugesandt werden.

10.6

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, dieses ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Das Protokoll soll den Ort und die Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen und der gemäß 10.9. ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder, die Person von Versammlungsleiter und Protokollführer, die Tagesordnung, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

10.7

Die Abstimmungen erfolgen offen. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn dies von mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder verlangt wird,

10.8

Anträge zur Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens eine Woche vor dem Zusammentritt der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per Mail einzureichen.

10.9

Jedes ordentliche und jedes jugendliche Mitglied ab Vollendung des 16. Lebensjahres haben eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht abgegeben werden.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

11.1

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 1/5 aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird. Die Einberufungsfrist für außerordentliche Mitgliederversammlungen kann auf 1 Woche abgekürzt werden.

11.2

Im Übrigen gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 12 Datenschutz

12.1

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

12.2

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,

- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

12.3

Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 13 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen der Gemeinde Borstel-Hohenraden zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 09.05.2019;
Geändert in § 2, § 3.1, § 10.5, § 11.1, § 13 und § 14 durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.06.2019.